

Der Senator für Inneres und Sport  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen  
Stadtamt Bremen

Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven

Auskunft erteilt  
Frau Wessel-Niepel

Zimmer 319

Tel.: 0421/361-9046  
Fax: 0421/496-9046

E-mail: MWessel-Niepel  
@inneres.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antworten angeben)  
e09-12-05-§§104a und 104b  
AufenthG

Bremen, 29. Dezember 2009

nachrichtlich:

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales  
Senator für Justiz und Verfassung  
Verwaltungsgericht Bremen  
Oberverwaltungsgericht Bremen  
Bundesamt für die Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Bremen

**§§ 104a, 104 b AufenthG**

**Altfallregelung**

**Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern**

**1.**

Die Ziffer 104a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird durch folgende landesrechtliche Regelung ergänzt:

**Zu Ziffer 104a.1.5.2.2 - Ausschluss wegen vorsätzlichen Hinauszögerns oder Behinderungsbördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**

Der Umstand, dass ein Ausländer einer bestehenden Ausreisepflicht freiwillig nicht nachkommt, ist als Ausschlussgrund nicht ausreichend, da in diesem Fall behördliche Rückführungsmaßnahmen getroffen werden können. Erforderlich ist vielmehr ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung.

Bei der Bewertung von Täuschungshandlungen ist zu berücksichtigen, inwieweit sie aufenthaltsrechtlich, insbesondere für Fragen der Aufenthaltsbeendigung, eine Relevanz besitzen oder wie lange die



Eingang  
Contrescarpe 22  
28203 Bremen



Dienstgebäude  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
Theater am  
Goetheplatz

Sprechzeiten  
Mo. - Do.  
09:00 - 15:00 Uhr  
Frei. 9.00 - 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Täuschungshandlungen zurückliegen. Ein Ausschlussgrund liegt dann nicht vor, wenn die Täuschung bereits länger zurückliegt, der Ausländer später seine zunächst falschen Angaben korrigiert oder er sich erfolgreich um eine Integration bemüht hat, so dass der Vorwurf aus heutiger Sicht weniger schwer wiegt.

### **Zu Ziffer 104a.1.6 - Ausschluss wegen Bezügen zu extremistischen bzw. terroristischen Organisationen oder Unterstützung solcher Organisationen**

Der Erlass zu Sicherheitsanfragen vor Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln und zur Durchführung von Sicherheitsbefragungen ist zu beachten.  
Das Referat 20 des Senators für Inneres und Sport ist in diesen Fällen generell zu unterrichten.

### **Nach Ziffer 104a.1.6 - zu § 104a Abs. 1 Nr. 6 - Ausschluss wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat**

Bei Vorliegen mehrerer Verurteilungen zu Geldstrafen sind diese zu addieren. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Vorstrafen, die vor Ablauf der Antragsfrist getilgt wurden oder zu tilgen sind, werden nicht berücksichtigt. Bei anhängigen Ermittlungsverfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.

### **Zu Ziffer 104a.5.3 - Verlängerung gem. § 104a Abs. 5**

Der zu betrachtende Zeitraum nach Ziffer 104a.5.3 ist der Zeitraum ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung bis zur Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Der Lebensunterhalt muss im überwiegenden Teil dieses Zeitraumes, d.h. in mehr als der Hälfte dieses Zeitraumes, vollständig ohne öffentliche Leistungen gesichert gewesen sein oder das Einkommen aus Erwerbstätigkeit muss in diesem gesamten Zeitraum trotz zusätzlichen Bezugs öffentlicher Mittel insgesamt überwogen haben.

## **2. Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG**

Die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG vorausgesetzten Anordnungen erfolgen hiermit nach den in den §§ 104a und 104b AufenthG, in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu diesen Vorschriften sowie in diesem Erlass genannten Maßgaben.

## **3. Wohnsitzbeschränkende Auflage**

Bezüglich der wohnsitzbeschränkenden Auflagen sind die in den Ziffern 12.2.5.1.1. ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen anzuwenden.

## **4. Statistik**

Die Daten sind nach den Vorgaben des bundeseinheitlichen Vordrucks zu erfassen. Sie sind dem Senator für Inneres und Sport quartalsweise bis zum 5. Tag des Folgemonats zu übermitteln.

## **5. Inkrafttreten und Befristung**

Dieser Erlass tritt nach Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt der Erlass e09-03-03 außer Kraft.  
Dieser Erlass wird befristet auf den 31. Dezember 2011.

Im Auftrag

Wessel-Niepel